

Amt für Kultur

Abteilung Kulturförderung
Fachbereich Kulturvermittlung
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 83 11
www.be.ch/bildungundkultur
kulturvermittlung@erz.be.ch

Merkblatt KidS für Lehrpersonen und Schulen

Kulturprojekte in der Schule

INHALTSVERZEICHNIS

1. Förderung von Kulturprojekten an Schulen KidS

1.1 Formale Voraussetzungen	1
1.2 Zuständiger Fachbereich	2
1.3 Gesetzliche & kulturpolitische Grundlagen	2
1.4 Vorgehensweise	3
1.5 Gesuchseingabe	3



1. FÖRDERUNG VON KULTURPROJEKTEN AN SCHULEN KIDS

Das Amt für Kultur fördert die Vermittlung professionellen Kulturschaffens an bernischen Schulen. Das Amt tut dies mit den Massnahmen des Fachbereichs Kulturvermittlung der Abteilung Kulturförderung.

Die verschiedenen Massnahmen sind auf der Plattform www.bkd.be.ch/kulturvermittlung eingehend beschrieben. Im Folgenden werden die Bedingungen für eine Förderung von Kulturprojekten an Schulen (KidS-Projekten) aus dem Kulturförderungsfonds beschrieben. Es handelt sich dabei um Projekte in Zusammenarbeit mit schulexternen professionellen Kulturschaffenden.

1.1 Formale Voraussetzungen

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Projektbeiträge an KidS-Projekte an Schulen des Kantons Bern, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Bezug zum Kanton Bern
- Professioneller Standard der Kulturschaffenden
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Korrekte Gesuchseingabe
- Vollständige Unterlagen

- Bezug zum Kanton Bern:
Kulturprojekte im Bereich KidS werden unterstützt, wenn sie an Schulen im Kanton Bern umgesetzt werden.

- Professioneller Standard der Kulturschaffenden:
Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, deren Professionalität ausgewiesen und vom Amt für Kultur anerkannt ist.

- **Nachgewiesener Finanzbedarf:**
Kulturprojekte an Schulen werden unterstützt, wenn ihre Finanzierung mindestens zu 50% von der Gemeinde gewährleistet ist. Der Kanton fördert komplementär, das heisst ergänzend zu anderen öffentlichen Stellen und leistet nur einen Teilbetrag an die Finanzierung. Ungedekte Kosten sind durch weitere Beiträge der Schulen zu finanzieren.
- **Korrekte Gesuchseingabe:**
Gesuchstellende für KidS-Projekte sind die öffentlichen Schulen, die von der Erziehungsdirektion bewilligten oder anerkannten Privatschulen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II, Tageschulen sowie die von der GEF zugelassenen Sonderschulen bzw. die zuständigen Lehrpersonen. Die Projekte richten sich in der Regel an Einzelklassen/Gruppen, in begründeten Fällen an zwei bis maximal drei Klassen/Gruppen. Die Projekte finden im obligatorischen oder fakultativen Unterricht statt.
Die Gesuche können in einfacher Ausführung laufend eingereicht werden, mindestens einen Monat vor Projektbeginn. Eine nachträgliche Unterstützung bereits umgesetzter oder begonnener Projekte ist nicht möglich.
- **Vollständige Unterlagen:**
Die geforderten Angaben und Informationen werden über das elektronische Gesuchportal abgefragt und durch das Hochladen von Projektbeschreibung, Zeit-/Ablaufplan und Kurzbiografie pro Kulturschaffendem/r mit Angabe der Erfahrung im Bereich Kulturvermittlung komplettiert.

1.2 Zuständiger Fachbereich

Der zuständige Fachbereich für alle Anliegen rund um die schulische Kulturvermittlung ist der Fachbereich Kulturvermittlung der Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich. Es ist ebenfalls nicht möglich, dasselbe Projekt durch Kulturgutscheine und KidS-Beiträge zu unterstützen.

1.3 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; abrufbar unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/320>). Kulturprojekte werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren

Projekte nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StGB; abrufbar unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1210>). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutrittsbewilligung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie für Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19470240/index.html#a34d>). Dazu steht ein Merkblatt des Bundesamts für Kultur in Zusammenarbeit mit Suisseculture Sociale unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/verbesserung-der-sozialen-sicherheit-der-kulturschaffenden.html> zur Verfügung.

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze
www.erz.be.ch/kulturstrategie

1.4 Vorgehensweise

- **Auswahl der Kulturschaffenden:**
Der Fachbereich Kulturvermittlung gibt telefonisch Auskunft zu geeigneten Kulturschaffenden für KidS-Projekte. Interessierte Kulturschaffende melden sich beim Fachbereich Kulturvermittlung und können sich auf der Plattform Bildung und Kultur informieren.
- **Organisation des Kulturprojekts:**
Die Lehrpersonen verständigen sich direkt mit den Kulturschaffenden über Zeitpunkt, Dauer, Inhalt und Ablauf des Projekts sowie die Höhe der Entschädigung. Gemeinsam erarbeiten sie das Projektkonzept.
- **Zusammenarbeit und künstlerische Freiheit:**
Kulturschaffende werden für fachspezifische kulturelle Aufgaben beigezogen. Die Lehrpersonen sind während der Durchführung der Projekte anwesend. Den Kulturschaffenden steht eine grosse künstlerische Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung zu.

-
- **Entschädigung der Kulturschaffenden:**
Die Arbeit der Kulturschaffenden wird mit einem Honorar abgegolten, das die Vorbereitung, Versicherungen und Sozialleistungen einschliesst. Der Fachbereich Kulturvermittlung empfiehlt Ansätze, welche sich nach den Maximalbeiträgen für Honorare richten. Download auf der Plattform «Kultur und Schule».
Die vollständige Bezahlung der Kulturschaffenden ist Sache der Schule.
 - **Abrechnungen der Sozialleistungen:**
Lehrpersonen weisen Kulturschaffende ausdrücklich darauf hin, dass diese die Abrechnungen für Sozialleistungen selber vornehmen müssen.
 - **Unterlagen für die Gesuchseingabe:**
Über das elektronische Gesuchsportal werden der Projektbeschreibung, Zeit-/Ablaufplan und Kurzbiografien pro Kulturschaffendem/r mit Angabe der Erfahrung im Bereich Kulturvermittlung komplettiert.
 - **Beitrag des Kantons:**
Maximal 50 Prozent der Projektkosten (Honorare, Spesen, Materialkosten) bis zu einer maximalen Höhe von CHF 3'000 pro Projekt. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet.
 - **Schriftliche Vereinbarung:**
Der Fachbereich Kulturvermittlung empfiehlt Lehrpersonen, die Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Schulen bzw. Standortgemeinden sowie über die Entschädigung der Kulturschaffenden schriftlich festzuhalten. Ein Mustervertrag findet sich auf der Plattform Bildung und Kultur.
 - **Schlussbericht und Abrechnung:**
Nach Abschluss des Kulturprojektes in der Schule erstellt die Lehrperson zuhanden des Fachbereichs Kulturvermittlung eine Abrechnung und einen Schlussbericht über den Verlauf des Projekts. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Auszahlung des Beitrags. Der Beitrag wird an die Schule ausbezahlt. Abrechnungs- und Feedbackformular KidS finden sich auf der Plattform Bildung und Kultur.

1.5 Gesuchseingabe

Gesuche um komplementäre Beiträge können beim Amt für Kultur laufend, jedoch spätestens ein Monat vor der Durchführung der Kulturprojekte – via elektronisches Gesuchsportal eingereicht werden. (Die letzte Eingabemöglichkeit bildet jeweils der Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Durchführung entspricht. Für eine Veranstaltung am 11. Dezember wäre dies beispielsweise der 11. Oktober.)

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal
